Anlage zur Vorlage an den Magistrat Nr. 208/05

Bericht des Magistrats zum Vorschlag einer EU-Dienstleistungsrichtlinie und deren erwartete Auswirkungen auf die Offenbacher Wirtschaftsstruktur.

1. Vorbemerkung

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Dienstleistungsrichtlinie (DLR) bislang in Form eines Kommissionsvorschlags vorliegt. Es ist **möglich**, dass sich daran noch viel ändert, oder sogar, **dass** sie zurückgezogen wird. Die erste Lesung im Europäischen Parlament wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2005 stattfinden.

Dennoch hat der vorliegende Entwurf zu kontroversen Diskussionen auf verschiedenen Ebenen geführt.

2. Stellungnahme des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK)

Die Stellungnahme und Einschätzung der Industrie- und Handelskammer Offenbach in dieser Frage findet sich wieder in der Position des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK).

Der DIHK ist die Spitzenorganisation der 81 Industrie- und Handelskammern. In einem Newsletter vom 09.07.2004 hat der DIHK die Position der Kammern zusammengefasst:

"Den Markt der Dienstleistungen entfesseln:

Dienstleistungen machen in Europa bis zu 70 % des Bruttoinlandproduktes aus. Sie sind ein Motor der wirtschaftlichen Entwicklung. Dennoch ist die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes gerade bei den Dienstleistungen noch lange nicht erreicht. Von überbordenden Regulierungen und Bürokratismen ganz besonders hart betroffen sind kleine und mittlere Unternehmen. Der von der Kommission vorgelegte Entwurf einer Dienstleistungsrichtlinie soll Abhilfe schaffen. Er bietet eine gute Grundlage, um Europa zu einem dynamischen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsraum zu machen.

Ein funktionierender Binnenmarkt **muss** aus Sicht des DIHK folgende vier Anforderungen erfüllen:

1. Verwaltungvereinfachen:

Die Verwaltungsverfahren im Bereich der Niederlassungsfreiheit sind grundlegend zu vereinfachen. Dies verlangt eine Überprüfung aller bestehenden rechtlichen Anforderungen auf ihre Verhältnismäßigkeif hin und eine dementsprechende interessensgerechte, Entschlackung".

2. Herkunftslandprinzip stärken:

In Europa sollte grundsätzlich das Herkunftslandprinzip Anwendung finden. Danach unterliegt der Dienstleister alleine den Rechtsvorschriften des Landes, in welchem er niedergelassen ist. Dieses Prinzip erhält eine bestehende Leistungsvielfalt und breite Angehotspalette bei Dienstleistungen und fördert darüber hinaus den Wetthewerb

der Systeme. Dank dieses Prinzips kann ein dynamischer Prozess der Integration eingeleitet werden.

Unternehmen von bürokratischen Hürden befreien:

Unternehmern **muss** es künftig möglich sein, bei einer einzigen Stelle sämtliche erforderlichen Verfahrensvorgänge erledigen zu können. Er darf sich nicht in den unterschiedlichsten **Zuständigkeiten** verlieren. "Einheitliche **Ansprechpartner"** in den jeweiligen Mitgliedstaaten sollten künftig für alle Verfahren, Formalitäten und Erlaubnisse, die im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit stehen, allein für die Unternehmen verantwortlich sein. Dies führt zu einer Straffung der Verfahren und einer bestmöglichen Nutzung der Ressourcen.

4. Selbstkontrolle der Wirtschaft stärken:

Gemeinschaftsweite Verhaltenskodizes zu bestimmten Fragen sind von den betroffenen Interessensgruppen selbst auszuarbeiten. Dies ermöglicht praxisnahe und Erfolg versprechende Regelungen anstelle starrer staatlicher Vorgaben. Durch die Beteiligung der betroffenen Gruppen wird die Akzeptanz gefördert. Der Erfolg des "Prinzips Selbstkontrolle" lässt sich in Deutschland am Beispiel des Werberates nachweisen."

3. Stellungnahme des Deutschen Städtetages / Spitzenvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände

Im Gegensatz zur Stellungnahme des **DIHK** gibt es eine große Zahl von Stellungnahmen, die den Entwurf und seine Auswirkungen auf die **lokale** Wirtschaft eher **kri**tisch sehen.

Insbesondere der Deutsche Städtetag und die Spitzenvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände stehen dem Herkunftslandprinzip kritisch gegenüber.

So formuliert der Deutsche Städtetag in einem Vorbericht zur 350. Sitzung des Präsidiums am 14. September 2004 in Gelsenkirchen:

- "1. Das Präsidium begrüßt die Initiative der Kommission, den Binnenmarkt für Dienstleistungen allgemein zu verbessern. Zu beachten ist jedoch, dass Art. I 5 des Verfassungsvertrags die Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten vorsieht, die in deren grundlegender politischer und verfassungsrechtlicher Struktur einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Des Weiteren müssen die in Art. 5 Abs. 2 und 3 EG-Vertrag niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität angemessen berücksichtigt werden.
- 2. Um kommunale Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume zu bewahren, werden **Bund** und Länder aufgefordert, sich bei der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren zugunsten ausländischer Unternehmen entsprechend dem Richtlinienentwurffür folgende Punkte einzusetzen:

Die allgemeine Rechtsordnung der Mitgliedstaaten und ihrer Untergliederungen bleibt durch die Regelungen der DLR unberührt; die Definition des "Allgemeininteresses" muss weiterhin bei den Mitgliedstaaten und ihren Untergliederungen liegen;

die vorgesehene Kontrolle der Dienstleistungen muss weiterhin gewährleistet werden;

aus dem Verzicht zur Vorlage beglaubigter Unterlagen darf kein Haftungsrisiko für die **Kommunen** entstehen;

die lokale Genehmigung für die Aufnahme einer Dienstleistung darf nicht für das gesamte Staatsgebiet gelten;

die Benachteiligung von inländischen Unternehmen muss ausgeschlossen werden;

die geforderte elektronische Abwicklung der Verwaltungsverfahren muss finanziell unterstützt werden; die Umsetzung muss zeitlich verschoben werden.

- 3. Die Forderung nach Benennung eines "einheitlichen Ansprechpartner" für ausländische Unternehmen darf weder dazu führen, dass kommunale Kompetenzen eingeschränkt werden, noch dazu, dass zusätzliche bürokratische Einheiten aufgebaut werden. Insofern werden die Landesregierungen aufgefordert, im Zuge anstehender Funktional- und Verwaltungsstrukturreformen die Anforderungen der DLR zu beachten und die Kommunen als einheitliche Ansprechpartner zu bestimmen.
- 4. Das Herkunftslandprinzip darf nicht dazu führen, dass Kontrollpflichten der Kommunen einerseits und Kontrollmöglichkeiten andererseits auseinanderfallen. Vor diesem Hintergrund fordert das **Präsidium**, insbesondere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse insgesamt vom Herkunftslandprinzip auszunehmen.

Die DLR darf bezüglich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse keine Vorfestlegung der Abgrenzungsproblematik von wirtschaftlichen bzw. nichtwirtschaftlichen Leistungen treffen. Darüber hinaus muss die Definitionsmacht dessen, welche Dienstleistungen **als** Dienstleistungen im allgemeinen **Interesse** (Leistungen der Daseinsvorsorge) betrachtet werden, bei den Mitgliedstaaten und ihren Untergliederungen verbleiben."

Insbesondere das Herkunftslandprinzip wird in der hier zitierten Vorlage sehr kritisch gesehen. Dies wird folgendermaßen begründet:

"Kernelement des Richtlinienentwurfs ist eine umfassende Anwendung des Herkunftslandprinzips im Bereich der Dienstleistungstätigkeiten. Danach soll der Dienstleistungserbringer regelmäßig nur den Rechtsvorschriften des Landes unterliegen, in dem er niedergelassen ist - auch wenn er seine Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedsland erbringt. Die Kontrolle dieses Dienstleistungserbringers obliegt dem Herkunftsmitgliedstaat. Insbesondere dürfen die Mitgliedstaaten die in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistungserbringer nicht dem Erfordernis unterwerfen, die auf ihrem Hoheitsgebiet für die Erbringung einer Dienstleistung geltenden Anforderungen zu erfüllen.

Gaststätten-, **Umwelt-, Wirtschaftsverwaltungsrecht** und Recht der öffentlichen **Si**-cherheit und Ordnung sowie für die **Dienstleistungen** von aligemeinem wirtschaftlichen Interesse zuständig. Insofern bestehen gegen diese Form des Herkunftslandprinzips erhebliche Bedenken, da in der Praxis bei europaweiter Geltung und Anerkennung einer im Herkunftsland erteilten Genehmigung de facto Kontrollmöglichkeiten in dem davon unterschiedlichen Mitgliedstaat **ausgeschlossen** sind. Darüber hinaus führen diese **Regelungen** zu einem unterschiedlichen Recht von Person zu Person, je nach Herkunft. Auch besteht die Gefahr eines Absinkens von **Qualitätsstan**dards und des Unterlaufens einzelstaatlicher Bestimmungen, wenn **Kontrollpflicht** und adäquate Mittel dazu auseinander fallen.

Diese Vorschriften gelten insgesamt für alle Dienstleistungen, auch für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Daseinsvorsorge). Ausnahmen für die Leistungen der Daseinsvorsorge **sind** lediglich für Postdienste, die **Elektrizitäts-,** Gas- und Wasserversorgung vorgesehen. Abweichungen werden darüber hinaus z.B. im Bereich der Gesundheit und des Schutzes der **öffentlichen** Ordnung eingeräumt (Art. 17).

Nach **Auffassung** der Hauptgeschäftsstelle **sollten** Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse aufgrund **ihrer** Besonderheiten insgesamt vom Herkunftslandprinzip ausgenommen werden."

(zitiert nach der Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vom 13.5.04)

4. Stellungnahme der SPD-Bundestagsfraktion

Die SPD Bundestagsfraktion hat sich in einem Informationsbrief vom November 2004 intensiv mit den Auswirkungen der DLR beschäftigt.

Auch hier wird insbesondere das Herkunftslandprinzip und seine **möglichen** Auswirkungen kritisch gesehen:

"Die absolute Dominanz des **Herkunftslandprinzips** entspricht nicht dem EG-Vertrag. Sie führt zu einer weitest gehenden Verdrängung der Vorschriften des Staates, in dem die Dienstleistung erbracht **wird**, zu Gunsten der Vorschriften des Herkunftsstaats. Zugleich beschränken sie **die** Möglichkeiten der Behörden des Herkunftsstaats, auf dessen Hoheitsgebiet gegen einen in einem anderen Staat niedergelassenen Dienstleister vorzugehen. Hierfür bietet der EG-Vertrag keine Rechtsgrundlage.

Insbesondere kann **auch** die Liberalisierungsbefugnis des Artikels 52 EGV nicht **he**rangezogen werden, **weil** sie nur **bereichsspezifische Regelungen** hinsichtlich "einer **bestimmten"** Dienstleistung, nicht aber fach- und **berufsfeldübergreifende** Regelungen zulässt. **Der** Bundesrat hat einvernehmlich deutlich gemacht, dass die **insbe**sondere in den Artikeln 16, 19 und 37 des Richtlinienvorschlags enthaltenen **Rege**lungen über das Herkunftslandprinzip von der Regelungskompetenz der Gemeinschaft nach **Artikel** 47 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 55 EGV nicht **ge**deckt sind, weil sie über eine Koordinierung der nationalen Bestimmungen hinausgehen.

Die Dominanz des Herkunftslandprinzips gegenüber dem Marktortprinzip führt zu fehlender Transparenz und mangelnder Information sowie möglicherweise zur Benachteiligung der heimischen Wirtschaft (Inländerdiskriminierung).

Das Recht wäre von Person zu Person bzw. von Betrieb zu Betrieb und Dienstleistung bzw. Dienstleistungsteil je nach Herkunft des Dienstleisters verschieden. Damit treten die 25 nationalen Rechtssysteme verfasst in 20 unterschiedlichen Sprachen innerhalb eines jeden Mitgliedstaats direkt miteinander in Konkurrenz. In der Konsequenz werden inländische Betriebe, die sich strengeren Auflagen ausgesetzt sehen (Inländerdiskriminierung), die rechtliche Gleichstellung mit der ausländischen Konkurrenz einklagen oder aber sich gezwungen sehen, ihre Unternehmen dorthin zu verlagern, wo günstigere Abgaben, Normen und Standards geboten werden.

Auf diese Weise könnte das Herkunftslandprinzip Druck auf die **Sozial-, Steuer-,** Ökologie- und Qualitätsstandards in der EU ausüben; d.h. **ein** breiter Outsourcingbzw. Betriebsverlagerungsprozess ist nicht auszuschließen. **Die** ökonomischen Folgen für Arbeitsplatzentwicklung und Steuereinnahmen sind **nicht** abschätzbar.

Wie kleinere und **mittlere** Unternehmen als Dienstleistungsabnehmer oder auch Endverbraucher mit den unterschiedlichen Rechtssystemen in **unterschiedlichen** Sprachen an unter Umständen weit entfernten Orten Informationen über die unterschiedlichen Rechtsinhalte **erhalten** und verarbeiten, geschweige denn zu ihrem Recht im Streitfall **kommen** sollen, ist nicht erkennbar."

Weiterhin wird von den Autoren des Infobriefes angeführt, dass:

"die Einschätzung der Richtlinie stark erschwert ist, weil:

- die Richtlinie an sehr **vielen** Stellen auf andere Bestimmungen verweist und zudem vielfach sehr unklar formuliert ist und die Übersetzungen in verschiedenen Sprachen nur zu weiterer Verwirrung statt Klarstellung führen (so die Klagen **vieler** Verbandsjustitiare).
- Folgeabschätzungen fehlen für die wichtigsten Branchen, die großen, kleinen und mittleren Unternehmen, die Arbeitsmarkteffekte sowie die Konsequenzen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Angesichts der schiechten Datenlage in der EU (bei der Dienstleistungsstatistik) wird man auch bei Vergabe bzw. Vorbereitung von Studien auf nicht geringe empirische Probleme stoßen. Theoretische Überlegungen und Bewertungen aufgrund von Einzelfällen verbieten sich jedoch angesichts der unmittelbaren Betroffenheit von bis zu 60 Millionen Arbeitnehmern.
- unklar ist, welche Gesetze und Verordnungen, Verwaltungsabläufe geändert werden müssen und welche öffentlichen Institutionen geänderte Aufgaben erhalten bzw. welche entfallen. Die Bundesregierung sollte deswegen dem Gesetzgeber, den Verbänden und der Öffentlichkeit sobald wie möglich eine Übersicht über den Änderungsbedarf an Gesetzen und Verordnungen mit Zeitplan übergeben, ebenso eine Übersicht darüber, welche sonstigen administrativen und institutionellen Änderungsnotwendigkeiten sich mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie ergeben."

Zusammenfassend hält der Informationsbrief der SPD-Bundestagsfraktion fest:

...1. Dienstleistungen waren lange ein Stiefkind der Wirtschafts-, Finanz-, For-

schrittenen Industrienationen zu wissensbasierten Produktions- und Dienstleistungsökonomien quantitativ und qualitativ eine Schlüsselrolle einnehmen.

Deswegen ist es richtig und wichtig, wenn in der EU eine umfassende Diskussion in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur über die gegenwärtige und künftige Rolle im Rahmen der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung Europas beginnt. Eine breite Diskussion der EU-Dienstleistungsrichtlinie kann dabei eine wichtige Rolle spielen.

- 2. Die EU-Dienstleistungsrichtlinie **so** wie sie von der EU-Kommission vorgelegt wurde ist außerordentlich **komplex**, auch für einschlägig **vorgebildete Experten** in ihrem Umfang und Auswirkungen kaum überschaubar. **Sie** bietet für Experten **und** die interessierte Politik **und** Öffentlichkeit teilweise **Unübersichtlichkeit**, die notwendigerweise Vermutungen und Missinterpretationen nach sich zieht. **Die** EU-Kommission sollte bei der Überarbeitung dringend auf größere **Klarheit**, Lesbarkeit und Beseitigung rechtlicher Widersprüche achten.
- 3. Das Fehlen von fundierten Folgeabschätzungen der geplanten Regelungen für die EU insgesamt und erst Recht für die **Mitgliedstaaten** namentlich **Deutschland**
- für die einzelnen Dienstleistungsbranchen,
- die Auswirkungen auf die Arbeitsmärkte in Deutschland, insbesondere die Höhe der Beschäftigung, ihre Struktur und Qualität sowie die Arbeitsbedingungen,
- die sozialen Auswirkungen und
- die Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen sowie die freien Berufe

macht eine **abschließende** Bewertung gerade in der gegenwärtigen Lage schwachen Wachstums und **hartnäckig** hoher Arbeitslosigkeit nahezu **unmöglich.**"

EU-Kommission und Bundesregierung sollten solche Studien zügig veranlassen und soweit vorhanden, der Öffentlichkeit unverzüglich zugänglich machen.

5. Stellungnahme der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Auch **die** CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat sich kritisch mit der DLR auseinandergesetzt und kritisiert vor allem das Herkunftslandprinzip, Der Bundestagsabgeordnete Günther **Krichbaumer** hat in einer Rede vor dem Deutschen Bundestag am 23.09.04 **für** die CDU/CSU-Fraktion folgende Position formuliert:

"Gerade bei der Dienstleistungsrichtlinie sind noch manche Fragen offen. So ist in dieser beispielsweise das Herkunftslandprinzip vorgesehen. Damit wäre der Herkunftsstaat für eine Kontrolle seiner Staatsangehörigen im ausländischen Tätigkeitsstaat zuständig. Kontrollen liefen damit aber ins Leere, weshalb dadurch **allenfalls** die Schwarzarbeit begünstigt würde.

Insoweit besteht bei der Dienstleistungsrichtlinie erheblicher Klärungsbedarf.

Soweit der Vorschlag der Kommission im Rahmen der Anerkennungsrichtlinie das Ziel verfolgt, die Freizügigkeit qualifizierter Personen im Binnenmarkt zu erleichtern, ist dagegen nichts einzuwenden. Die Union steht einer Liberalisierung der Dienst-

leistungs- und Niederlassungsfreiheit positiv gegenüber. Schließlich gilt **es,** im Rahmen der Lissabonner Strategie für eine dynamischere EU-Wirtschaft die Erbringung von **Dienstleistungen** zu **erleichtern**. Hierbei müssen aber auch bestimmte und **be**währte Standards eingehalten werden.

Als Union legen wir deshalb erheblichen Wert darauf, dass Dienstleister aus anderen EU-Staaten den qualitativen Anforderungen entsprechen, die wir unseren eigenen Erwerbstätigen abverlangen. Ansonsten laufen wir Gefahr, eine unzulässige Inländerdiskriminierung vorzunehmen."

Und weiter führt er aus:

Dies bedeutet einerseits, dass wir den hiesigen Handwerkern und Freiberuflem Standards abverlangen, die ein EU-Dienstleister nicht erbringen müsste, und es zu einer Benachteiligung inländischer Dienstleister käme. Andererseits darf dieser Umstand nicht dazu führen, dass wir uns mit unseren Qualitätsstandards nach unten orientieren und damit das Dienstleistungsniveau abgesenkt würde.

Ein "race to the bottom" darf es nicht geben.

Festzuhalten bleibt, dass das Ziel einer automatischen Anerkennung von Berufsqualifikationen innerhalb der EU ein Schritt in die richtige Richtung ist. Gerade wir als Exportnation von Waren und **Dienstleistungen** werden hier in besonderer Weise **pro**fitieren. Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger ist es aber auch wichtig, dass **die**se auf die Güte der Leistungen weiterhin vertrauen dürfen."

6. Parteiratsbeschluss BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.02.2005

In diesem Beschluss spricht sich die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Binnenmarkt für Dienstleistungen aus **und** formuliert:

"Bündnis 90/Die Grünen teilen grundsätzlich das Ziel eines einheitlichen EU-Binnenmarktes auch für Dienstleistungen. Wir unterstützen **Bemühungen**, mit denen gerade kleineren Anbietern durch Verwaltungsvereinfachungen und mehr Transparenz der Markteintritt in andere Mitgliedstaaten der EU erleichtert werden **soll."**

Der Beschluss lehnt die vorgelegte Richtlinie so ab und formuliert weiter:

"Bündnis 90/Die Grünen teilen das grundsätzliche Ziel, aber nicht den Weg der vorgeschlagenen Dienstleistungsrichtlinie. Wir lehnen vor allem das Herkunftslandprinzip als neuen generellen Rechtsgrundsatz ab, insbesondere für Dienstleistungsbereiche ohne bisherige Rechtsharmonisierung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten. Hier sehen wir die praktische Gefahr eines Wettlaufs zwischen Mitgliedstaaten um die Absenkung von Sozial-, Umwelt- und Qualitätsstandards mit dem Ziel, Firmenniederlassungen anzulocken, von denen aus EU-weit Dienstleistungen zu Niedrigstandards angeboten werden könnten. Hohe nationale Standards etwa des Schutzes der Gesundheit, der Umwelt, des Tierschutzes, bioethischer Regeln, von Arbeitsbedingungen und der Verbraucherrechte würden darüber ausgehebelt"

7. Thesenpapier der FDP-Bundestagsfraktion zur Dienstleistungsrichtlinie nach der Experten-Anhörung am 14. Februar 2005 und der Diskussion mit Kommissar Verheugen im Europaausschuss am 16. Februar 2005

In diesem Thesenpapier formuliert Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB, Bundesministerin a. D., Europapolitische Sprecherin der FDP Bundestagsfraktion:

"Die FDP-Bundestagsfraktion **begrüßt**, dass bei der Neuausrichtung der Lissabon-Strategie die **Ziele** Wachstum und **Beschäftigung**, Wettbewerbsfähigkeit und **Büro**kratieabbau als neue **Prioritäten** festgesetzt werden.

Die Dienstleistungsrichtlinie stellt dabei eine wesentliche Maßnahme dar. Sie soll zu einem funktionierenden, offenen Binnenmarkt **der** EU der 25 beitragen."

Sie fordert im Namen der FDP Verbesserungen:

- "a) bei der Abgrenzung zu anderen Richtlinien wie der **Entsenderichtlinie, der** Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie und zum Internationalen Privatrecht. Die Ausgestaltung der Richtlinie muss klar, verständlich und eindeutig sein.
- b) bei der Kontrolle und der Durchsetzung aller bestehenden Möglichkeiten zum Vorgehen gegen illegale Beschäftigung
- c) bei der Zusammenarbeit von Behörden in den Mitgliedstaaten. Bisher sind die **Vorraussetzungen** dafür noch nicht gegeben. Ohne eine Nachbesserung in diesem Bereich müsste die Verabschiedung hinausgezögert werden.

Die FDP fordert weiterhin **eine Positivliste** der Anwendungsbereiche der Dienstleistungsrichtlinie und Übergangsregelungen für sensible Bereiche. Sie lehnt die Zersplitterung der Richtlinie durch die Herausnahme von weiteren Sektoren aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie **ab.**"

8. Bewertung der Auswirkungen der EU-Richtlinie zur Schaffung eines Binnenmarktes für Dienstleistungen KOM (2004) 2 auf die Offenbacher Wirtschaftsstruktur durch den Magistrat

Die IHK Offenbach kann der Kritik am Herkunftslandprinzip nur bedingt folgen. Sie merkt an:

"(Auf der anderen Seite) zeugt die in diesem Zusammenhang oftmals geäußerte Befürchtung, das Herkunftslandprinzip initiiere ein "race to the bottom" - also eine Orientierung an dem geringst möglichen Niveau - und fördere damit den Niedergang einer hohen Dienstleistungskultur, von einem tiefen Misstrauen gegenüber anderen Mitgliedsstaaten. Nur bei gegenseitigem Vertrauen in die Systeme und Kontrollmechanismen der anderen Staaten wird es gelingen, die Chancen eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes effektiv zu nutzen.

Um den geäußerten Bedenken zu begegnen, könnte angeregt werden, nach einer Übergangszeit zu prüfen, inwieweit **sich** eine **entsprechende** unerwünschte Entwicklung feststellen lässt. Im Sinne des dynamischen Ansatzes könnte dann bei Bedarf

eine Anpassung erfolgen. Die Überprüfung könnte im Rahmen der dreijährigen Berichterstattung an das Europäische Parlament und den Rat erfolgen (Art. 43)."

Der Magistrat teilt die Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und anderer, wonach insbesondere im Herkunftslandsprinzip eine große Gefahr für die lokale und damit auch für die Offenbacher Wirtschaftsstruktur liegt.

In der DLR sind als Beispiele von Tätigkeiten, für die die Richtlinie gelten soll, folgende Bereiche aufgeführt:

- Unternehmensberatung
- Vermietung von Kfz
- IT-Dienstleistungen
- Reisebüros
- Zertifizierung, Prüfung, Wartung
- Fremdenverkehr
- Gebäudemanagement
- Sicherheitsdienste
- Werbung
- Audiovisuelle Dienste
- Personalagenturen inkl. Zeitarbeitsvermittlungen
- Gesundheitsdienstleistungen
- Rechts- und Steuerberatung Immobilienmakler
- Häusliche bzw. Pflegedienste
- Baugewerbe und Architekten
- Reglementierte Berufe
- Handel
- Medizin

All dies sind Wirtschaftsbereiche, die in der Wirtschaftsstruktur der Stadt Offenbach eine große Rolle spielen.

Auch wenn fundierte Folgeabschätzungen der geplanten Regelungen für die EU insgesamt und erst Recht für die einzelnen Dienstleistungsbranchen und Städte und Regionen fehlen, so ist doch zu erkennen, dass der Druck auf die Arbeitsmärkte, die Sozialstruktur, die Arbeitsbedingungen, die Dienstleister vor Ort zunehmen wird.

Die Dominanz des Herkunftslandprinzips gegenüber dem Marktortprinzip führt aus Sicht des Magistrats zu fehlender Transparenz und mangelnder Information sowie möglicherweise zur Benachteiligung der heimischen Wirtschaft (Inländerdiskriminierung).

Das Recht wäre von Person zu Person bzw. von Betrieb zu Betrieb und Dienstleistung bzw. Dienstleistungsteil je nach Herkunft des Dienstleisters verschieden. Damit treten die vielen nationalen Rechtssysteme verfasst in unterschiedlichen Sprachen innerhalb eines jeden Mitgliedstaats direkt miteinander in Konkurrenz.

In der Konsequenz werden inländische und auch Offenbacher Betriebe, die sich strengeren deutschen Auflagen ausgesetzt sehen, auch vor Ort deutlich schlechtere Marktchancen haben als ausländische Betriebe. Dies kann zu Arbeitsplatzverlusten

und Betriebsschließungen führen oder aber Unternehmensverlagerungen in Länder mit günstigeren Abgaben, Normen und Standards führen.

Auf diese Weise könnte das Herkunftslandprinzip, wenn es nicht zu einer Anpassung der Rechtsgrundlagen in den einzelnen Mitgliedsstaaten kommt, Druck auf die Sozial-, Steuer-, Ökologie- und Qualitätsstandards in der EU ausüben: d.h. ein Outsourcing- bzw. Betriebsverlagerungsprozess mit Auswirkungen auf die Offenbacher Wirtschaftsstruktur ist nicht auszuschließen.

Die ökonomischen Folgen für Arbeitsplatzentwicklung und Steuereinnahmen sind nicht abschätzbar.

9. Überarbeitung der EU-Richtlinie zur Schaffung eines Binnenmarktes für Dienstleistungen KOM (2004) 2 nach dem Frühjahrsgipfel der europäischen Staats- und Regierungschefs 2005

Die europäischen Staats- und Regierungschefs haben auf ihrem Frühjahrsgipfel beschlossen, dass die umstrittene Dienstleistungsrichtlinie grundsätzlich überarbeitet wird.

In einer Pressekonferenz am 23. März in Brüssel begrüßte Bundeskanzler Gerhard Schröder die Entscheidung des Europäischen Rats, den von der EU-Kommission vorgelegten Entwurf zur Dienstleistungsrichtlinie zu verändern. "Die Richtlinie in ihrer jetzigen Fassung wird sicherlich nicht Gesetz werden", sagte der Bundeskanzler.

Sowohl Frankreich als auch Deutschland hätten sich in den Gesprächen für eine Änderung eingesetzt, um soziale Standards in Europa nicht zu untergraben. "Wir brauchen Dienstleistungsfreiheit auch auf dem europäischen Binnenmarkt, aber wir brauchen zugleich den Erhalt des europäischen Sozialmodells, also kein Lohndumping, kein Sozialdumping", betonte Schröder.

Im laufenden Gesetzgebungsverfahren müssen nun beide Gesichtspunkte - soziale Sensibilität und die Freiheit der Märkte - berücksichtigt werden.